Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 351/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna					
AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Braun					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung	21.09.2022
Rat	26.09.2022

TOP **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Ortsteil

Bergheim
im Bereich der Innenstadt
am 04. Dezember 2022 in Zusammenhang mit dem Radio Erft Nikolaussingen.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird nur erlassen, sofern die Veranstaltung hinsichtlich der Corona-Pandemie stattfinden darf. Ohne Veranstaltung entfällt auch der Sachgrund für einen verkaufsoffenen Sonntag.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage soll den Bergheimer Bürgern und Besuchern die familienfreundliche Möglichkeit bieten, auch am Wochenende den Einkauf gemeinsam mit der Familie erleben zu können.
Zudem sollen die strukturpolitischen Zielsetzungen zur Belebung und Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Innenstadt gefördert werden.

2. Sachverhalt

§ 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde durch Verordnung an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Sachgründe, welche ein öffentliches Interesse begründen, sind unter den Nummern 1 bis 5 im § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgeführt.
Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage kann dabei für das gesamte Gemeindegebiet oder bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile erfolgen. Dabei dürfen innerhalb der Gemeinde nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
Die Freigabe ist bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet höchstens an einem Adventssonntag zulässig. Erfolgt eine beschränkte Freigabe z.B. auf Bezirke, dürfen nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Der 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, sind ausgenommen.
Bei einer Begründung der Freigabe zur Ladenöffnung in Zusammenhang mit Veranstaltungen muss geprüft werden, ob die Veranstaltung und die Ladenöffnung in einem angemessenen Ver-

hältnis stehen.
Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe dieser Tage sind zudem die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber– und Wirtschaftsverbände, die Kirchen, die jeweiligen Industrie- und Handelskammern anzuhören.

Die Werbe- und Interessengemeinschaft Bergheim e.V. hatte zu Beginn des Jahres 2022 einen Antrag für zwei verkaufsoffene Sonntage für den Bereich der Innenstadt gestellt. Dieser bezog sich auf die städtischen Veranstaltungen „Bergheim Aktiv“ im Juni und den Bergheimer Hubertusmarkt im November. Inzwischen hat die WIG Bergheim einen Antrag für einen dritten verkaufsoffenen Sonntag im Bereich der Innenstadt anlässlich des geplanten „Radio Erft Nikolaussingens“ am 04.12.2022 eingereicht.

In der **Anlage I** sind die Sachgründe dargelegt. Die genaue Abgrenzung der Innenstadt ist in **Anlage II** dargestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Ein entsprechendes Anhörungsverfahren (IHK, Gewerkschaft ver.di, Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten, Evangelische Kirchengemeinde, Katholische Kirchengemeinde, Handwerkskammer, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V, sowie das Citymanagement und die Wirtschaftsförderung der Kreisstadt Bergheim) ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde durchgeführt.
Es ging lediglich eine Stellungnahme der IHK ein, die die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags befürwortet (siehe **Anlage III**).

Die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Region sehr gut angenommen und von den ansässigen Geschäftsleuten einvernehmlich gewünscht. Aus Sicht der Verwaltung liegen die Voraussetzungen vor.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.